



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der DÖHLER GmbH,
Riedstraße 7-9, 64295 Darmstadt

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Grundstoffen für die
Getränke- und Lebensmittelindustrie

Stand: 30.03.2026

Die DÖHLER GmbH, Riedstraße 7-9, 64295 Darmstadt, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Grundstoffen für die Getränke- und Nahrungsmittelindustrie, Gebäude 011, 012, 013, 014, 015, 016, 018, 019, 021, 023, 024, 025, 026, 028, 045, 046, 047, 048, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109,

in	64295 Darmstadt,
Gemarkung	Darmstadt,
Flur	48,
Flurstücke	3/21, 3/23, 3/24, 3/34, 3/35, 2/39, 2/40, 2/41, 2/54, 2/55, 2/60, 2/72, 2/73, 2/79, 2/80,
Rechts-/Hochwert	473390 / 5523170.

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der DÖHLER GmbH, Riedstraße 7-9,
64295 Darmstadt: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Grundstoffen für
die Getränke- und Nahrungsmittelindustrie

Die Anlage dient der Herstellung von Sirup aus rein pflanzlichen Rohstoffen und von sonstigen Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen und einem Anteil von maximal 0,1% an tierischen Rohstoffen als Grundstoffe für die Getränke- und Nahrungsmittelindustrie. Bei den sonstigen Nahrungsmitteln handelt es sich um sogenannte Compounds (konzentrierte Mischungen aus Lebensmitteln und Zusatzstoffen), Aromen, Emulsionen und Infusionen. Antragsgegenstand ist die Gesamtanlage, bestehend aus einem bereits vorhandenen Bestand an Produktionsanlagen und Lägern sowie einer geplanten Erweiterung um im Wesentlichen neue Produktionslinien und Abfüllanlagen, ein neues Tanklager zur Lagerung von Fruchtsaftkonzentraten und Säuren sowie eine Anlage zur Herstellung von Zusatzstoffen (Specialty Ingredients) durch chemische Umwandlung.

Die Gesamtkapazität der Anlage soll 1.250 Tonnen je Tag Sirup und/oder sonstige Nahrungsmittel betragen. Innerhalb dieser Gesamtkapazität sollen maximal 1.015 Tonnen je Tag Compounds, 150 Tonnen je Tag Aromen, 65 Tonnen je Tag Emulsionen und 20 Tonnen je Tag Infusions hergestellt werden. Innerhalb der Gesamtkapazität soll die Kapazität der Anlage zum Mahlen von geröstetem Kaffee 10 Tonnen je Tag betragen. In der Anlage zur Herstellung von sogenannten Specialty Ingredients sollen 4 Tonnen pro Jahr Kohlenwasserstoffe, 5 Tonnen pro Jahr Ester u. ä., 10 kg pro Jahr schwefelhaltige Kohlenwasserstoffe und 20 kg pro Jahr stickstoffhaltige Kohlenwasserstoffe innerhalb der Gesamtkapazität der Anlage hergestellt werden. Die Kapazität der Destillationsanlage soll 2 Tonnen je Stunde betragen. In der Anlage zur Lagerung von Stoffen sollen 5 Tonnen akut toxische Stoffe der Kategorien 1 oder 2 sowie 42 Tonnen akut toxische Stoffe der Kategorien 1, 2 oder 3 sowie Stoffe mit spezifischer Zielorgan-Toxizität der Kategorie 1 (einmalige oder wiederholte Exposition) gelagert werden.

Die Anlage zur Herstellung von Grundstoffen für die Getränke- und Nahrungsmittelindustrie soll im Jahr 2026 in Betrieb genommen werden.

Zusätzlich wurden Anträge nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die folgenden Maßnahmen gestellt:

- Errichtung des Tanklagers Nord 2 (Gebäudehülle und Prozesstechnik)
- Errichtung von drei Produktionslinien CP2 inkl. Leitwarte, Rohrleitungen und Prozesstechnik sowie Funktionstests/Abnahmen (sogenannte Wasserfahrten) einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind
- Errichtung von drei Abfüllanlagen inkl. Rohrleitungen und Prozesstechnik sowie Funktionstests/Abnahmen einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 7.31.1.2, 7.34.1, 4.1.21, 7.29.2, 4.8 des Anhangs 1 der

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der DÖHLER GmbH, Riedstraße 7-9, 64295 Darmstadt: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Grundstoffen für die Getränke- und Nahrungsmittelindustrie

4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie mit Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 29 und Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung von drei Produktionslinien CP2 inkl. Leitwarte, Rohrleitungen und Prozesstechnik sowie Funktionstests/Abnahmen einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, wurde mit Bescheid vom 9. September 2025 gestattet.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Grundstoffen für Getränke- und Nahrungsmittelindustrie handelt es sich um folgende Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG:

1. Nummer **7.28.2** (Anlage zur Herstellung von 300 t oder mehr Sirup je Tag)
2. Nummer **4.2** (Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung)
3. Nummer **9.3.3** (Anlage zur Lagerung von Stoffen nach Nr. 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV)

Für die unter Nummer 1 und 2 genannten Vorhaben war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 UVPG zu prüfen, ob das jeweils beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Für das unter Nummer 3 genannte Vorhaben war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dazu war in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen. Dies ist vorliegend der Fall, da das Vorhaben in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte realisiert werden soll. In einer zweiten Stufe war daher zu prüfen, ob das Vorhaben - unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Prüfung wurde - zusammen mit den Vorhaben nach Nummer 1 und 2 - im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung für das Gesamtvorhaben durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Gesamtvorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Gesamtvorhabens:

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der DÖHLER GmbH, Riedstraße 7-9,
64295 Darmstadt: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Grundstoffen für
die Getränke- und Nahrungsmittelindustrie

Der Standort des beantragten Gesamtvorhabens befindet sich auf einem langjährig industriell und gewerblich genutzten Gebiet im innerstädtischen Bereich. Die Gesamtfläche ist im Bestand bereits langjährig versiegelt, durch das neue Tanklager findet eine nur geringfügige Neuversiegelung statt. Das Gesamtvorhaben liegt nicht in einem wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Schutzgebiet. Anfallende Produktionsabwässer sowie kontaminiertes Niederschlagswasser werden über eine vorhandene Neutralisationsanlage in die öffentliche Kanalisation geleitet. Die für die Anlage geltenden Einleitewerte werden eingehalten. Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes vorgesehen. Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß durch zugelassene Entsorgungsfachbetriebe verwertet oder beseitigt. Für das Gesamtvorhaben ist ein Abluft- und Reinigungskonzept zur Behandlung und Reduzierung der anfallenden Emissionen vorgesehen. Mit dessen Umsetzung werden sowohl die Vorsorgewerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) hinsichtlich stofflicher Emissionen eingehalten, als auch die Immissionswerte im Hinblick auf Geruchsimmissionen. Auch die Immissions-Jahreswerte und Immissions-Tageswerte der TA Luft für Staubpartikel (PM₁₀, PM_{2,5}) werden eingehalten. Bei dem Gesamtvorhaben handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach der Störfall-Verordnung. Es werden Störfallstoffe der Nummern 1.1.2 (akut toxisch), 1.2.5.1 und 1.2.5.3 (entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3), 1.3.1 und 1.3.2 (gewässergefährdende Stoffe der Kategorien 1 oder 2), 2.1 (verflüssigte entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2), 2.3.3 (Dieselkraftstoff und Heizöl), 2.5 (Ammoniak) sowie 2.24 (Methanol) gehandhabt. In den Antragsunterlagen sowie im vorgelegten Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich wurden Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden, Explosionen und Stofffreisetzung sowie Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Bränden, Explosionen und Stofffreisetzung dargelegt werden. Der Sicherheitsbericht wurde durch einen externen Gutachter geprüft, der eine im Sinne der Störfall-Verordnung sicher betriebene Anlage bestätigt hat. Für den Betriebsbereich wurde auch der angemessene Sicherheitsabstand nach KAS-18 neu berechnet. Neue Schutzobjekte kommen nicht hinzu. Zusammenfassend ist somit nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 20.04.2026 (erster Tag) bis 19.05.2026 (letzter Tag)

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der DÖHLER GmbH, Riedstraße 7-9,
64295 Darmstadt: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Grundstoffen für
die Getränke- und Nahrungsmittelindustrie

beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3,
64283 Darmstadt, Zimmer 2.067 aus und können dort während der Dienststunden (Montag
bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) eingesehen werden. Um eine
vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151 12-8120 wird gebeten.

Bei den zurzeit vorliegenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen handelt
es sich um die Stellungnahmen zu den Bereichen

- gewerbliches Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz,
- Abfallwirtschaft - Entsorgungswege,
- Immissionsschutz (Lärm),
- Naturschutz,
- Arbeitsschutz,
- Brandschutz,
- Kampfmittelräumung,
- umweltbezogener Gesundheitsschutz.

Innerhalb der Zeit

vom 20.04.2026 (erster Tag) bis 19.06.2026 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim
Regierungspräsidium Darmstadt oder elektronisch (E-Mail: Immissionsschutz-Da-432@rpda.hessen.de) erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche
Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen,
werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen
müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung
erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an
die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist
hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die
Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen
ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der DÖHLER GmbH, Riedstraße 7-9,
64295 Darmstadt: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Grundstoffen für
die Getränke- und Nahrungsmittelindustrie

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter [Umwelt > Lärm / Luft / Strahlen > Datenschutzhinweise](#) oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 15.07.2026
Uhrzeit: 10 Uhr
**Ort: 64283 Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3,
Raum 1.047, Großer Sitzungssaal Wilhelminenhaus.**

Die Erörterung kann am Folgetag, dem 16.07.2026, fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Da die Antragstellerin die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat, wird der Erörterungstermin auch dann abgesagt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck (gemäß § 14 der 9. BImSchV) erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.



Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der DÖHLER GmbH, Riedstraße 7-9,
64295 Darmstadt: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Grundstoffen für
die Getränke- und Nahrungsmittelindustrie

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie
im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Darmstadt, den 30.03.2026

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt
Az.: IV/Da 43.2-53u11-Döhler-1